Bentley Institute

Schulungsanmeldung

Fax senden an Tel.: +49 (0) 711 161919-19

oder an E-Mail: schulungen@working-system.de

Anmeldende Person Name:	
Anmeldende Person Vorname:	
Anmeldende Person E-Mail Adresse:	
Anmeldende Person Telefonnummer:	
Firma (Rechnungsadresse):	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Gewünschter Bentley Institute Kurs:	
Datum der Schulung:	
MicroStation Version (V8i oder CONNECT):	
Leihlizenz während Schulung benötigt (j/n – Anzahl)	
Anzahl Teilnehmer:	
Teilnehmernamen:	E-Mail-Adresse des Teilnehmers:
1	
2	
3	
4	
5	

☐ Ich habe die allgemeinen Vertragsbedingungen für Schulungsmaßnahmen von Working System gelesen und akzeptiere sie. (Voraussetzung für die Teilnahme an einer Schulung)

Datum und Unterschrift _____ Stempel:

Name in Klartext: _____

Allgemeine Vertragsbedingungen für Schulungsmaßnahmen der Working System e.K. Stuttgart, Stand 09/2013

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Abschluss von Verträgen für die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen der Working System e.K. Stuttgart, im Folgenden Working System genannt.

1.2 Diese Vertragsbedingungen, das Anmeldeformular und die Preisliste bilden den gesamten Vertrag zwischen Working System und dem Teilnehmer der Schulungsmaßnahmen (TN). Sie ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich der Leistungen von Working System.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag zwischen dem TN und Working System kommt erst zustande, wenn der TN das Anmeldeformular ordnungsgemäß ausfüllt und unterzeichnet und Working System das vom TN ausgefüllte Anmeldeformular nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt zurück gewiesen hat. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Vertragsverhältnis zwischen dem TN und Working System als zustande gekommen.

2.2 Working System ist berechtigt, jede Anmeldung ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

3. Umfang der Dienstleistungen

Working System stellt klar, dass es sich bei den von ihr zur Verfügung gestellten Leistungen um die eines Dienstvertrages im Sinne von § 611 BGB handelt. Für den Erfolg der Schulungsmaßnahmen übernimmt Working System auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften keine Gewähr.

4. Durchführung der Schulungsmaßnahmen

4.1 Der Beginn der jeweiligen Schulungsmaßnahmen ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wird die Mindestteilnehmerzahl für die vom TN gebuchte Schulung nicht erreicht, oder kann die geplante Schulungsmaßnahme aus einem von Working System nicht zu vertretenden Grund nicht stattfinden, kann die Schulung auf einen späteren Termin verlegt oder abgesagt werden.

4.2 Sagt die Terminverlegung dem TN nicht zu, kann dieser von der Teilnahme an dieser Schulungsmaßnahme absehen. In diesem Fall wird die bereits entrichtete Gebühr in vollem Umfang zurückerstattet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Schulungsmaßnahme ganz ausfällt. Stimmt der TN dem verlegten Termin zu, wird die bereits entrichtete Gebühr auf die späteren Schulungsseminare angerechnet.

4.3 Für den TN ist ein einmaliges Verschieben der Teilnahme innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglichen Termin in besonderen Ausnahmefällen bis 10 Tage vor der Schulungsmaßnahme möglich, unter der Voraussetzung, dass die komplette TN-Gebühr bereits gezahlt ist und die im Anmeldeformular als solche bezeichnete und hieraus in der Höhe ersichtliche Bearbeitungsgebühr erneut gezahlt wird. Ein weiteres Verschieben ist nicht möglich, bei Neuanmeldung ist die TN-Gebühr komplett erneut zu zahlen.

4.4 Wenn sich aufgrund des Verhaltens des TN während der Schulungsmaßnahme zeigt, dass die Durchführung der Maßnahme für ihn ungeeignet ist oder er den Fortgang der Schulungsmaßnahme behindert, behält sich die Working System vor, die Teilnahme des TN als beendet zu erklären. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr für die nicht besuchten Schulungseinheiten erstattet.

4.5 Working System kann bei Krankheit des zuständigen Dozenten die einzelne Schulungsmaßnahme oder einzelne Stunden verschieben.

4.6 Voraussetzungen für die Gewährung des Studenten- oder Schülerrabatts ist eine Teilnahme von mindestens drei Vollzahlern.

5. Vergütung

5.1 Für die Teilnahme an der Schulungsmaßnahme erhebt Working System Teilnahmegebühren. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der der Anmeldung beiliegenden Preisliste. Wenn nicht anders angegeben verstehen sich alle Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die Teilnahmegebühr ist nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu den in der Rechnung genannten Zahlungsterminen fällig und zahlbar nach Zugang der Rechnung durch Überweisung bis spätestens zum Beginn der Schulungsmaßnahme.

5.3 Der TN kann gegenüber Forderungen von Working System nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

5.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der TN nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.5 Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der TN unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der Working System schriftlich mitzuteilen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Working System wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Teilnehmers bleiben hiervon unberührt.

6. Kündigungsgebühren

6.1 Bei einer Kündigung der Teilnahme bis

a. zu 2 Wochen vor Beginn der Schulungsmaßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30 % der jeweiligen Schulungsgebühr fällig.

b. zu 1 Wochen vor Beginn der Schulungsmaßnahme wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 70 % der jeweiligen Schulungsgebühr fällig.

c. Erfolgt die Kündigung entweder zu einem späteren Zeitpunkt oder nach einer Verschiebung nach Ziffer 4.3. wird die gesamte Teilnahmegebühr ohne Abzug fällig.

Sofern die Teilnahmegebühr bereits gezahlt wurde, wird sie abzüglich der unter a) und b) genannten Bearbeitungsgebühren zurückerstattet.

6.2 Dem TN bleibt der Nachweis gestattet, der Working System sei kein, bzw. ein wesentlich geringerer Schaden als die unter 6.1 erhobenen Kündigungsgebühren entstanden.

6.3 Der Working System bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unbenommen, insbesondere ihr entstandener Stornierungsgebühren und sonstiger Aufwendungen für Hotel und Verpflegung.

7. Verzug

7.1 Erfolgt die Zahlung nicht spätestens bis zum Beginn der Schulungsmaßnahme, kommt der TN automatisch in Verzug.

7.2 Die Working System ist berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu erheben.

8. Haftung

Working System haftet uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, wenn diese Schäden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Working System haftet weiterhin für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Für alle anderen Schäden ist die Haftung ausgeschlossen.

9. Urheberrecht

Sämtliche Konzepte, Methoden, Übungen und Techniken der Schulungsmaßnahmen von Working System sind, sowohl in Wort als auch in Schrift, urheberrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese entgeltlich oder unentgeltlich Dritten – auch nicht in abgewandelter Form – zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung oder Veröffentlichung von Ton- oder Bildaufnahmen vom Schulungsgeschehen sind untersagt.

10. Datenschutz

Die Working System erhebt und verwendet personenbezogene Daten des TN ausschließlich in dem nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässigen Rahmen. Mit seiner Anmeldung erklärt sich der TN mit der automatisierten Be- und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Seminarabwicklung einverstanden. Dieses Einverständnis umfasst auch ggf. die zweckentsprechende Weitergabe der Daten an in die Seminarabwicklung einbezogene Dienstleister.

11. Sonstiges

11.1 Wird eine Klausel dieses Vertrages durch ein zuständiges Gericht für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

11.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, Stuttgart.